

# **Erlass zur Änderung des Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland und zur Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland**

**vom 14. März 2019**

## **Artikel 1**

Das Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S.131), geändert durch den Erlass vom 16. Februar 2016 (Amtsbl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.6.2 wird wie folgt gefasst:

### **„3.6.2 Aufgaben der Steuerungsgruppe**

#### **3.6.2.1 Allgemeine Aufgaben der Steuerungsgruppe**

- Empfehlungen zur Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes.
- Planung und Organisation des nachmittäglichen Angebotes (einschließlich der Festlegung der 26 Schließtage).
- Empfehlung an den Maßnahmeträger zur Vergabe der Plätze im Rahmen des Angebotes (ohne Beteiligung der Elternvertretung).
- Empfehlung zur Organisation der Mittagsverpflegung (z.B. Auswahl des Caterers).

#### **3.6.2.2 Erweiterte Aufgaben der Steuerungsgruppe**

Die erweiterten Aufgaben der Steuerungsgruppe im Rahmen des Kooperationsmodells Schule – Jugendhilfe werden in den entsprechenden Vereinbarungen dargestellt.“

2. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

### **„4.1 Pädagogisches Personal des Maßnahmeträgers**

Sowohl in Gruppen mit langem Angebot (s. Nummer 5.1.1) als auch in Gruppen mit kurzem Angebot (s. Nummer 5.1.1) wird pädagogisches Personal des Maßnahmeträgers zur Gruppenleitung eingesetzt. Für

Gruppen mit kurzem Angebot kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden.

An jedem Standort muss mindestens eine Gruppe mit langem Angebot mit einer pädagogischen Fachkraft gemäß Nummer 4.1.1 personalisiert werden. Alle übrigen Gruppenleitungen können pädagogische Fachkräfte gemäß Nummer 4.1.1 oder sonstiges pädagogisches Personal gemäß Nummer 4.1.2 sein.

Das zusätzlich eingesetzte Personal kann aus pädagogischem Personal und Personen mit einer sonstigen geeigneten Qualifikation bestehen.

Das in der Freiwilligen Ganztagschule eingesetzte Personal soll an geeigneten Fortbildungsangeboten teilnehmen.“

3. Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Auf Antrag können folgende Personengruppen als Gruppenleiter/innen anerkannt werden:“ werden durch die Wörter „Zusätzlich können folgende Personengruppen als Gruppenleiter/innen eingesetzt werden:“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt: „Darüber hinaus können weitere Personengruppen auf Antrag als Gruppenleitung anerkannt werden.“

4. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 9 wird das Wort „Lernzeit“ durch das Wort „FGTS“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt: „Als Ausgleich für ausnahmsweise nicht zuweisbare Lehrerwochenstunden können die Maßnahmeträger standortbezogen zusätzliche Finanzmittel erhalten.“

5. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Bei der Umsetzung von Teilen der einzelnen Aufgabenbereiche kann die Standortleitung von weiterem Personal des Maßnahmeträgers unterstützt werden.“

b) Folgender Satz wird angefügt: „Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen hierfür pro Gruppe mindestens zwei zusätzliche Wochenstunden zur Verfügung stehen.“

6. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Förderung sowie das Bewilligungsverfahren werden in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Richtlinien FGTS) vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S.139), zuletzt geändert durch Erlass vom \_\_\_\_\_(Amtsbl. S.\_\_\_\_), in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“

7. Die Nummern 7.1, 7.2 und 7.3 werden aufgehoben.

## **Artikel 2**

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S.139), geändert durch Erlass vom 16. Februar 2016 (Amtsbl. I S. 146) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 4.4.8 werden jeweils nach der Angabe „(Amtsbl.II S. 131)“ ein Komma und die Wörter „zuletzt geändert durch den Erlass vom \_\_\_\_\_ (Amtsbl. I S. ), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

### **„5. Zuwendungen**

#### **5.1 Zuwendungen pro Gruppe**

Je zuwendungsfähiger Gruppe und Schuljahr wird maximal folgende Zuwendung gewährt:

##### **5.1.1 Standardmodell**

###### **5.1.1.1 Grund- und Förderschulbereich**

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:

- im Schuljahr 2019/2020: bis zu 15.100 Euro
- im Schuljahr 2020/2021: bis zu 15.600 Euro
- ab dem Schuljahr 2021/2022: bis zu 16.000 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:

- im Schuljahr 2019/2020: bis zu 23.400 Euro
- im Schuljahr 2020/2021: bis zu 24.100 Euro
- ab dem Schuljahr 2021/2022: bis zu 24.800 Euro

#### 5.1.1.2 Weiterführender Schulbereich

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:

- im Schuljahr 2019/2020: bis zu 12.000 Euro
- im Schuljahr 2020/2021: bis zu 12.400 Euro
- ab dem Schuljahr 2021/2022: bis zu 12.700 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:

- im Schuljahr 2019/2020: bis zu 20.400 Euro
- im Schuljahr 2020/2021: bis zu 21.000 Euro
- ab dem Schuljahr 2021/2022: bis zu 21.700 Euro

Die jeweilige Zuwendung muss zur Personalisierung des Angebotes und zur Abdeckung von Gemeinkosten verwendet werden.

### 5.1.2 Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe

Die Personalkosten für das pädagogische Personal und die Personalkosten für das Hauswirtschaftspersonal – soweit dieses im Rahmen der Mittagsverpflegung eingesetzt ist – werden hinsichtlich des Landesanteils und hinsichtlich des Anteils des Gemeindeverbandes gemäß § 9 Absatz 1 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 296), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl. I S. 1130), in der jeweils geltenden Fassung finanziert.

Zusätzlich wird pro Gruppe eine Zuwendung des Landes in Höhe von bis zu 6.000 Euro pro Schuljahr gewährt. Die Zuwendung muss zur Personalisierung des Angebotes und zur Abdeckung von Gemeinkosten verwendet werden.

## **5.2 Ausgleich für nicht zuweisbare Lehrerwochenstunden**

Als Ausgleich für ausnahmsweise nicht zuweisbare Lehrerwochenstunden können die Maßnahmeträger standortbezogen zusätzliche Finanzmittel erhalten.

## **5.3 Förderung von Projekten mit außerschulischen Partnern**

Pro Gruppe mit langem Angebot wird für Projekte mit außerschulischen Partnern eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 1.000 Euro im Schuljahr gewährt.

3. Nummer 6.2.1 wird wie folgt gefasst:

„6.2.1

Anträge auf Zuwendungen pro Gruppe, auf Ausgleich für nicht zuweisbare Lehrerwochenstunden sowie Zuwendungen für Projekte mit außerschulischen Partnern sind unter Vorlage eines Finanzierungsplans nach den von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Mustern sowie unter Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen für das jeweils folgende Schuljahr bis zum 15. April eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.“

4. Der Nummer 6.3 wird folgender Satz angefügt: „Die Kosten für Projekte mit außerschulischen Partnern können mit Zwischenverwendungsnachweisen im Laufe des Schuljahres nachgewiesen und die entsprechenden Mittel angefordert werden.“

### **Artikel 3**

Dieser Erlass tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 14. März 2019

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag

Forster